

Amtliche Bekanntmachungen

der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf

| INHALT | SEITE |
|---|-------|
| Vierte Ordnung zur Änderung der Wahlordnung für die Wahlen zu den Organen und Gremien der Studierendenschaft der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 4.01.2021 | 2 |
| Verfahrenshinweis | 5 |

VIERTE ORDNUNG ZUR ÄNDERUNG DER WAHLORDNUNG FÜR DIE WAHLEN ZU DEN ORGANEN UND GREMIEN DER STUDIERENDENSCHAFT DER HEINRICH-HEINE-UNIVERSITÄT DÜSSELDORF VOM 04.01.2021

Aufgrund des § 54 Absatz 3 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. Seite 547), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 1. September 2020 (GV. NRW. Seite 890) und des § 9 der Satzung der Studierendenschaft hat das Studierendenparlament folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die Wahlordnung für die Wahlen zu den Organen und Gremien der Studierendenschaft der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 07. Februar 2019 (Amtliche Bekanntmachung 7/2019, Seite 2), zuletzt geändert durch die Dritte Ordnung zur Änderung der Wahlordnung für die Wahlen zu den Organen und Gremien der Studierendenschaft der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf (Amtliche Bekanntmachung 49/2020) wird wie folgt geändert:

1. § 36 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 36 Briefwahl

(1) Wahlberechtigte können ihr Wahlrecht auch durch Briefwahl ausüben. Der Antrag auf Briefwahl ist in Textform an die Wahlleitung zu richten. Der Antrag muss Namen, Vornamen, Geburtsdatum sowie entweder die postalische Adresse, an die die Briefwahlunterlagen gesendet werden sollen, oder den Namen der Person, die bevollmächtigt wird die Briefwahlunterlagen für die antragstellende Person abzuholen, enthalten.

(2) Der Antrag auf Teilnahme an der Briefwahl muss spätestens am 7. Tag vor dem ersten Wahltag vor Beginn der Wahl bei der Wahlleitung eingegangen sein. Abweichend hiervon können Wahlberechtigte auch noch bis zum Ende der Urnenwahl einen Antrag auf Briefwahl stellen, sofern sie auf Grund einer Erkrankung, einem Gebot oder Verbot einer auf Grund des Infektionsschutzgesetzes erlassenen Rechtsverordnung oder einer infektionsschutzrechtlichen behördlichen Anordnung an der Stimmabgabe an einer Urne gehindert sind. Der Grund der Verhinderung ist bei der Antragstellung glaubhaft zu machen. Wahlbriefe von Anträgen, die weniger als 4 Tage vor Ende der Urnenwahl gestellt werden, können nur persönlich oder von einer bevollmächtigten Person abgeholt werden. Werden die Wahlunterlagen von einer bevollmächtigten Person abgeholt, so muss diese die Vollmacht und die Kopie eines amtlichen Lichtbildausweises der briefwählenden Person vorlegen.

(3) Die per Brief wählenden Personen erhalten als Unterlagen den Stimmzettel, den Wahlschein, den Wahlumschlag, den Briefwahlumschlag sowie ein Merkblatt mit Hinweisen zur Durchführung der Briefwahl. Die Unterlagen sind unverzüglich nach Abschluss der Nominierungsfrist für kandidierende Personen (§ 32 Absatz 1) durch den Wahlausschuss abzusen- den.

(4) Die wählende Person oder deren Hilfsperson hat auf dem Wahlschein an Eidesstatt zu versichern, dass sie die Stimme persönlich oder als Hilfsperson gemäß dem erklärten Willen

der wählenden Person gekennzeichnet hat. Die Wahlleitung ist zur Abnahme einer solchen Versicherung an Eides Statt zuständig.

(5) Die Briefwahlstimme muss bis Schluss der Urnenöffnungszeit des letzten Wahltages bei der Wahlleitung eingegangen sein (Ausschlussfrist).“

2. Nach § 44 wird folgender neuer § 44a eingefügt:

„§ 44a Sonderwahlverfahren in der COVID-19-Pandemie

(1) Bei Wahlen zum Fachschaftsrat kann der Wahlausschuss bis zur Bekanntmachung der Wahl mit einfacher Mehrheit seiner Mitglieder beschließen, dass die Wahl nur durch Briefwahl erfolgt und keine Urnenwahl stattfindet. Die durch den Fachschaftsrat mit der Bestimmung des Wahlausschusses festgelegte Wahltage werden zur Bestimmung der Fristen weiterhin herangezogen.

(2) In diesem Fall gelten folgende veränderte Fristen:

a) in § 36 Absatz 2 Satz 1 (Antragsfrist für Briefwahl) statt dem 7. Tag vor Beginn der Wahl der 9. Tag vor der Eingangsfrist für die Briefwahlstimmen, die abweichende Frist nach § 36 Absatz 2 Satz 2 entfällt;

b) in § 36 Absatz 5 (Eingangsfrist für die Briefwahlstimmen) statt dem Schluss der Urnenöffnungszeit ein vom Wahlausschuss festzulegender Zeitpunkt innerhalb der normalen Veranstaltungszeiten und 6 bis 8 Tage nach dem letzten ursprünglich festgelegten Wahltag;

c) in § 38 Absatz 1 (Zeitpunkt der Wahlauszählung) im Anschluss an die Eingangsfrist für Briefwahlstimmen anstelle von im Anschluss an die Wahl.

(3) Bei Wahlvorschlägen kann die Erklärung der Kandidierenden über das Einverständnis der Kandidatur abweichend von § 32 Absatz 3 Satz 3 auch separat durch Bestätigung per E-Mail an den Wahlausschuss über ihre HHU-Mailadresse erfolgen.

(4) In der Wahlbekanntmachung wird ausdrücklich auf das besondere Wahlverfahren hingewiesen. Die Angaben nach § 31 Absatz 2 Buchstaben c, h, k und q entfallen. Statt der Angabe von Ort und Zeit nach Buchstabe o wird eine Kontaktmöglichkeit zur Einreichung von Wahlvorschlägen angegeben, unter welcher der Wahlausschuss zu erreichen ist.

(5) Stellt eine Person einen Antrag auf Briefwahl, welchem der Wahlausschuss mangels Eintrag im Wahlverzeichnis nicht stattgibt, so hat die Person auch entgegen Absatz 2 Buchstabe a ab Bekanntgabe der Ablehnung mindestens 48 Stunden Zeit, ihre Wahlberechtigung in geeigneter Weise nachzuweisen.

(6) Nach der Wahlordnung vorgeschriebene Aushänge sind digital auf den üblichen Kommunikationswegen der Fachschaft bekanntzumachen, mindestens jedoch auf der Website der Fachschaft sofern vorhanden. Dabei hat der Fachschaftsrat den Wahlausschuss zu unterstützen. Aushänge in der Universität sind nur erforderlich, sofern es die Gegebenheiten ermöglichen.“

Artikel II

§ 44a der Wahlordnung für die Wahlen zu den Organen und Gremien der Studierendenschaft der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 07. Februar 2019 (Amtliche Bekanntmachung 7/2019, Seite 2), zuletzt geändert durch Artikel I dieser Ordnung, wird mit Ablauf des 30. September 2021 aufgehoben.

Artikel III

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung gemäß § 5 Absatz 3 der Satzung der Studierendenschaft in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Studierendenparlaments der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 15. Dezember 2020 sowie der Genehmigung des Rektorats vom 17. Dezember 2020.

Düsseldorf, den 04.01.2021

Daniel Laps
Stellvertreter Präsident des Studierendenparlaments

Verfahrenshinweis

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule gegen eine Ordnung der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden. Die aufsichtsrechtlichen Befugnisse nach § 76 HG bleiben unberührt.